Bebauungsplan „Gänsäcker“ – 3. Änderung Lenningen

Relevanzprüfung zum Artenschutz

Auftraggeber: **Gemeinde Lenningen**
Marktplatz 1
73252 Lenningen

Auftragnehmer: **StadtLandFluss**
Plochinger Straße 14/3
72622 Nürtingen

StadtLandFluss

In Zusammenarbeit mit: **Stauss & Turni**
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Heinlenstraße 16
72072 Tübingen

STAUSS & TURNI
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen

Bearbeitung: Dr. Michael Stauss (Stauss & Turni)

Datum: 22.11.2021

Inhalt

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 3

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3

3 METHODIK 5

4 UNTERSUCHUNGSGEBIET 6

5 ABSCHICHTUNG RELEVANTER ARTEN 10

6 RELEVANTE ARTEN(GRUPPEN) 15

6.1 VÖGEL 15

6.2 HASELMAUS 17

6.3 FLEDERMÄUSE 17

6.4 REPTILIEN 19

6.5 AMPHIBIEN (WECHSELKRÖTE, GELBBAUCHUNKE) 20

6.6 SCHMETTERLINGE 20

6.7 TOTHOLZKÄFER 21

6.8 BERÜCKSICHTIGUNG VON ARTEN DES ANHANGS II DER FFH-RICHTLINIE BEI EINGRIFFEN IN DIE LAUTER (TEILFLÄCHE 4) 21

7 GENERELL ERFORDERLICHE MAßNAHMEN 21

7.1 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN 21

7.2 MAßNAHMENEMPFEHLUNG 23

8 FAZIT 23

9 LITERATURVERZEICHNIS 25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lenningen plant die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gänsäcker“ im Ortsteil Unterlenningen, um die geänderten Nutzungsanforderungen an das Gebiet planerisch zu steuern. Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden, ist die Betroffenheit dieser Arten durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung abzuklären. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums müssen diejenigen Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Deshalb wird in einem ersten Schritt die Relevanz ermittelt. Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen oder/und durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen. Hierdurch werden die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Für den Fall der Relevanz erfolgt dann im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG enthalten. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

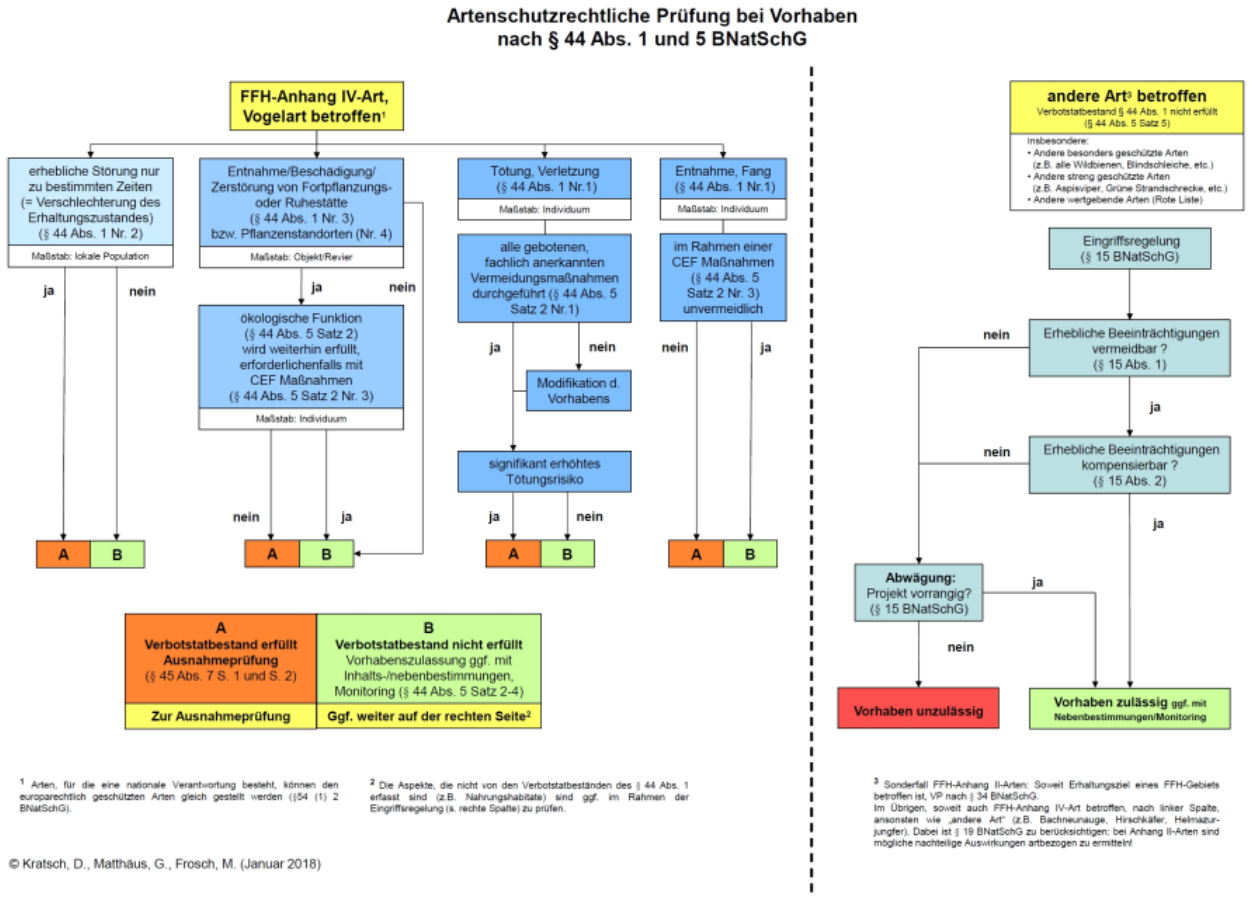

Abb.1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (KRATSCH ET AL. 2018)

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt kein Verstoß vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt zudem kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) unter Umständen dennoch zugelassen werden.

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich werden. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

3 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums getroffen. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Geländebegehung am 24.08.2021 durchgeführt. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Zur Beschreibung des Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurden folgende Rote Listen verwendet:

	Baden-Württemberg	**Deutschland**
Vögel	BAUER et al. (2016)	RYSLAVY et al. (2020)
Säugetiere	BRAUN & DIETERLEN (2003)	MEINIG et al. (2020)
Schmetterlinge	EBERT et al. (2008)	BINOT-HAFKE et al. (2011)
Reptilien	LAUFER (1999)	HAUPT et al. (2009)
Amphibien	LAUFER (1999)	HAUPT et al. (2009)
Libellen	HUNGER & SCHIEL (2006)	GÜNTHER et al. (2005) BINOT et al. (1998)
Schnecken und Muscheln	ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)	BINOT-HAFKE et al. (2011)
Totholzkäfer	BENSE (2002)	BINOT et al. (1998)
Pflanzen	BREUNIG (1999)	METZING et al. (2018)

Den verwendeten Roten Listen, Richtlinien und Schutzkonzepten liegen die folgenden Einstufungen zugrunde:

1	Vom Aussterben bedroht	R	Art mit geographischer Restriktion
2	Stark gefährdet	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
3	Gefährdet	?	Gefährdungsstatus unklar
V	Vorwarnliste/potenziell gefährdet	i	gefährdete wandernde Art

4 Untersuchungsgebiet

Das Bebauungsplangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Unterlenningen zwischen den Straßen „Im Gansäcker“ und der Kirchheimer Straße. Es umfasst in großen Teilen vorhandene Gewerbenutzung, wobei die ursprünglich vorhandenen Gebäude im südlichen Teilbereich bereits abgebrochen wurden. Im nördlichen Teilbereich sind großflächige Einzelhandelsbetriebe zu finden. Westlich der Zufahrt zu diesen liegen Teile der angrenzenden offenen Landschaft mit Streuobstwiesen und einer Feldhecke innerhalb des Bebauungsplangebietes. Am Ostrand verläuft die Lauter mit ihren Ufergehölzen. Die Flächen zwischen Kirchheimer Straße und Lauter mit einer Talwiese und vorhandener Wohnbebauung sind ebenfalls Teil des Bebauungsplangebietes (vgl. Abb. 2).

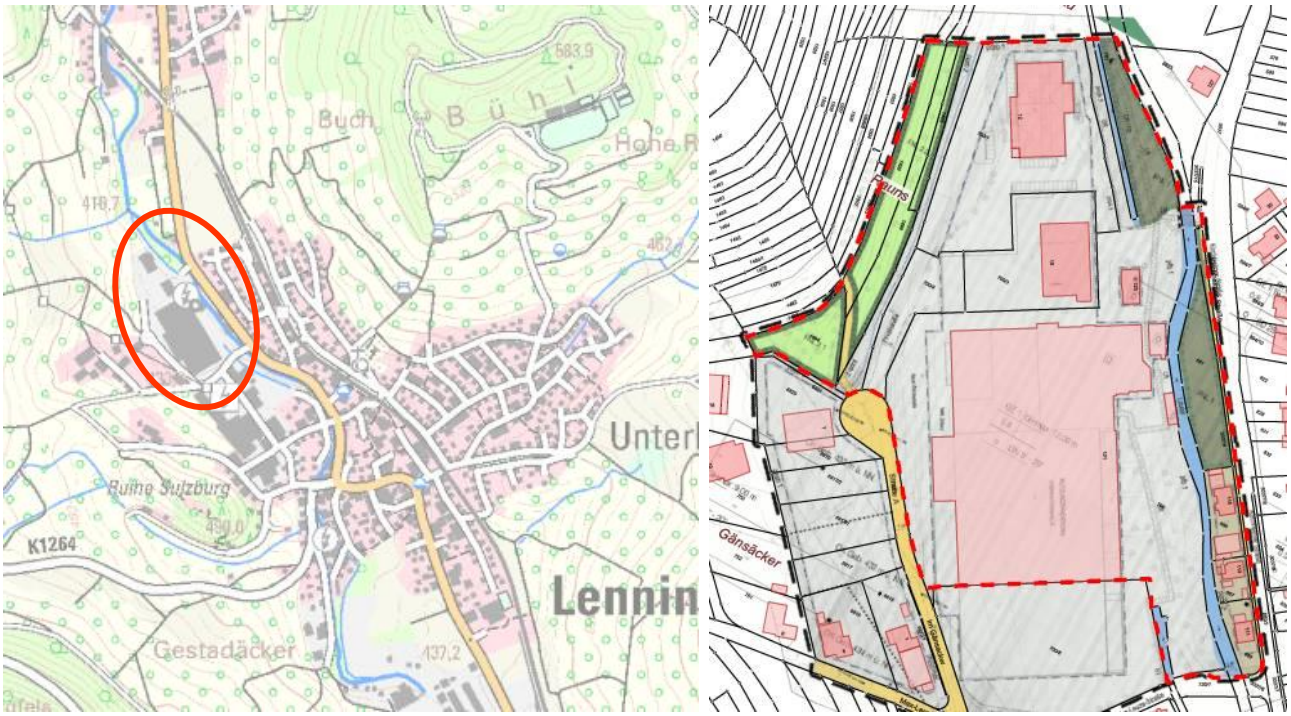

Abb.2: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Grundlage: LUBW KARTENDIENST, GEMEINDE LENNINGEN)

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wird das Plangebiet aufgrund unterschiedlicher Anforderungen und Betroffenheit in 5 Teilflächen unterteilt (vgl. Abb. 3):

<u>1. Südliche Gewerbefläche (ehemalige Fabrikgebäude):</u> in diesem Teilbereich wurden die vorhandenen Gebäude bereits abgebrochen. Aktuell befinden sich hier Schutthalden aus dem Abbruchmaterial. Am Ostrand sind ein paar wenige Gebäude noch erhalten, zudem befinden sich hier Parkplätze mit Baumbestand. Auf dem Abbruchgelände ist bislang wenig Ruderalvegetation aufgewachsen, was sich aber innerhalb kurzer Zeit ändern kann, wenn die Flächen brach liegen. Zudem sind einige Pfützen vorhanden, in denen das Wasser ggf. auch längere Zeit stehen kann. Randlich befinden sich Böschungen und Wiesenflächen mit Gras- und Krautvegetation und Gebüschflächen (vgl. Abb. 4).

<u>2. Nördliche Gewerbefläche (großflächiger Einzelhandel):</u> der nördliche Teil des Bebauungsplangebietes umfasst großflächige Einzelhandelsbetriebe (Aldi, Müller) mit großzügigen Parkplatzflächen mit wenigen Gehölzen sowie ein Wohngebäude, das vermutlich im Zusammenhang mit der bereits abgebrochenen Fabrik entstanden ist (vgl. Abb. 5).

3. Wohnbebauung und Talwiese zwischen Lauter und Kirchheimer Straße: entlang der Kirchheimer Straße befinden sich im Süden ältere Wohngebäude, im Norden wird der Bereich von Grünland eingenommen. Begrenzt wird der schmale Streifen von den Ufergehölzen der Lauter am Westrand (vgl. Abb. 6).

4. Lauter mit uferbegleitenden Gehölzbeständen: die Lauter begrenzt das Gewerbegebiet am Ostrand. Sie wird von einem geschlossenen Gehölzbestand aus hohen Bäumen und Sträuchern begleitet und ist auf der gesamten Strecke dicht bewachsen (vgl. Abb. 7).

5. Talhang mit Streuobstwiesen: westlich der Zufahrt zu den Einzelhandelsbetrieben zieht sich eine Feldhecke, anschließend beginnt die offene Landschaft mit intakten, gut gepflegten Streuobstwiesen in Hanglage. Die Streuobstbestände werden von großen Bäumen geprägt. Teilweise sind auch alte Exemplare mit entsprechendem Totholzanteil vorhanden. Die Wiesen selbst werden regelmäßig gemäht. Am südlichen Rand verläuft ein Graben (vgl. Abb. 8).

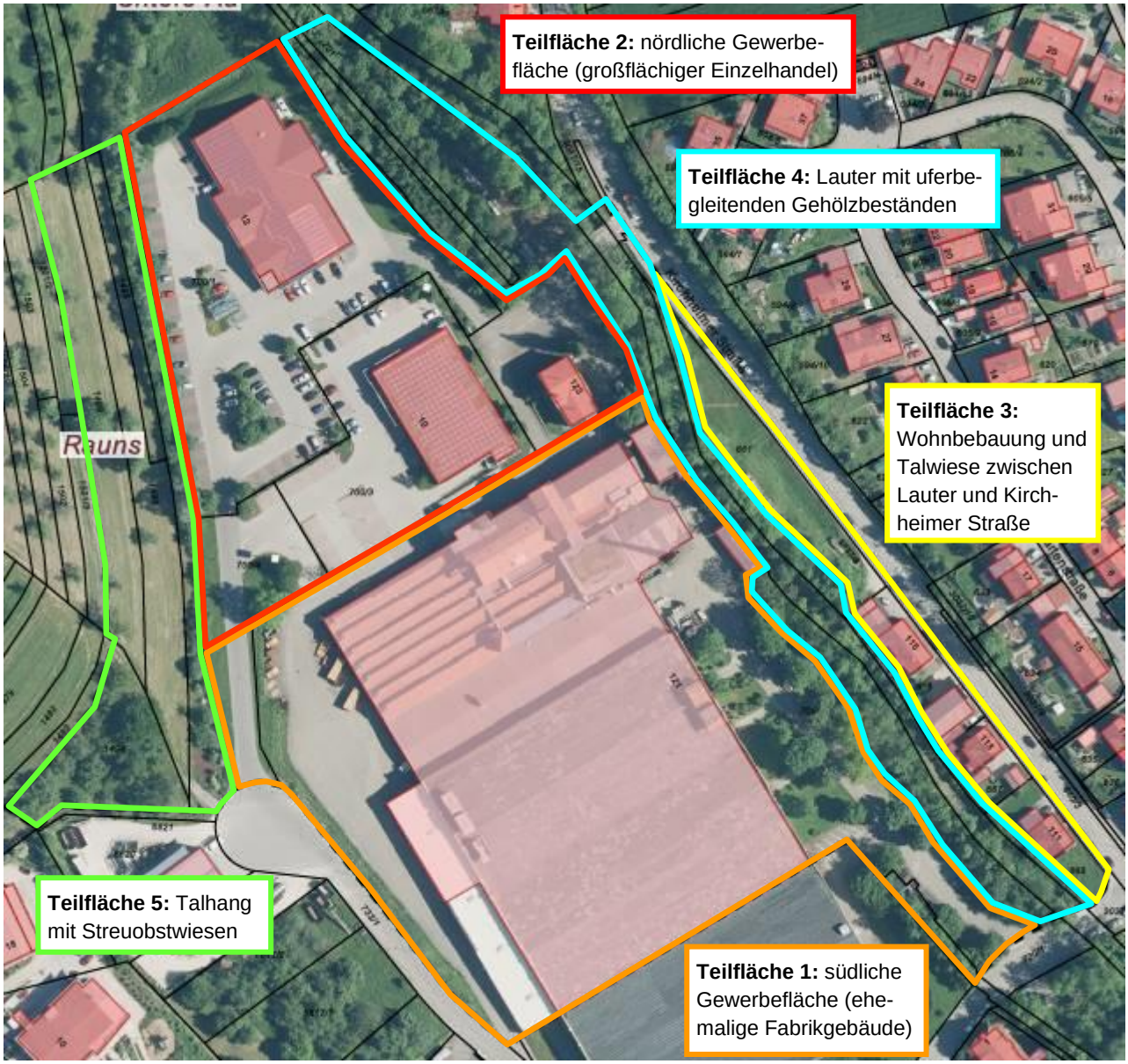

Abb.3: Abgrenzung der Teilflächen nach artenschutzfachlichen Aspekten (Grundlage: GEMEINDE LENNINGEN)

Abb.4: Teilfläche 1: südliche Gewerbefläche (ehemalige Fabrikgebäude)

Abb.5: Teilfläche 2: nördliche Gewerbefläche (großflächiger Einzelhandel)

Abb.6: Teilfläche 3: Wohnbebauung und Talwiese zwischen Lauter und Kirchheimer Straße

Abb.7: Teilfläche 4: Lauter mit uferbegleitenden Gehölzbeständen

Abb.8: Teilfläche 5: Talhang mit Streuobstwiesen

5 Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren und der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (vgl. Tab. 1). Die Nichtrelevanz einer Art begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraums außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art (A), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenwirkraums (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenswirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Tab. 1: Abschichtungstabelle – In Baden-Württemberg vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten (Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie)

Vögel				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**
X	**Brutvögel**			**Teilfläche 1 (vgl. Kap. 6.1):** Untersuchungsbedarf gegeben
X				**Teilflächen 2 und 3 (vgl. Kap. 6.1):** Untersuchungsbedarf auf Vollzugsebene (bei späteren baulichen Veränderungen)
(X)				**Teilflächen 4 und 5 (vgl. Kap. 6.1):** Sofern der Bebauungsplan Eingriffe in den Bestand ermöglicht, besteht Untersuchungsbedarf; wenn mit dem Bebauungsplan der Bestand gesichert wird, kann auf vertiefende Untersuchungen verzichtet werden
Säugetiere				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**
	Biber *Castor fiber*	X		Aktuell liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen in der Lauter vor (Teilfläche 4). Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist daher auszuschließen. Eine zukünftige Einwanderung des Bibers in die Lauter erscheint grundsätzlich möglich. In diesem Fall sind bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zu ergreifen
	Feldhamster *Cricetus cricetus*	X		
	Haselmaus *Muscardinus avellanarius*	X		Teilflächen 1, 2 und 3: kein Potenzial
(X)				**Teilflächen 4 und 5 (vgl. Kap. 6.2):** Sofern der Bebauungsplan Eingriffe in den Bestand ermöglicht, besteht Untersuchungsbedarf; wenn mit dem Bebauungsplan der Bestand gesichert wird, kann auf vertiefende Untersuchungen verzichtet werden

	Luchs *Lynx lynx*	X		
	Wildkatze *Felis silvestris*	X		
	Wolf *Canis lupus*	X		
X	**Artengruppe „Fledermäuse“** ***Microchiroptera***			**Teilfläche 1 (vgl. Kap. 6.3):** Untersuchungsbedarf gegeben
X				**Teilflächen 2 und 3 (vgl. Kap. 6.3):** Untersuchungsbedarf auf Vollzugsebene (bei späteren baulichen Veränderungen)
(X)				**Teilflächen 4 und 5 (vgl. Kap. 6.3):** Sofern der Bebauungsplan Eingriffe in den Bestand ermöglicht, besteht Untersuchungsbedarf; wenn mit dem Bebauungsplan der Bestand gesichert wird, kann auf vertiefende Untersuchungen verzichtet werden
Reptilien				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**
	Äskulapnatter *Zamenis longissima*	X		
	Europäische Sumpfschildkröte *Emys orbicularis*	X		
	Mauereidechse *Podarcis muralis*	X		.
	Schlingnatter ***Coronella austriaca***	X		Teilflächen 1, 2, 3 und 4: kein Potenzial
(X)				**Teilfläche 5 (vgl. Kap. 6.4):** Sofern der Bebauungsplan Eingriffe in den Bestand ermöglicht, besteht Untersuchungsbedarf; wenn mit dem Bebauungsplan der Bestand gesichert wird, kann auf vertiefende Untersuchungen verzichtet werden; ein Vorkommen wird für eher unwahrscheinlich gehalten
	Westliche Smaragdeidechse *Lacerta bilineata*	X		
X	**Zauneidechse** ***Lacerta agilis***			**Teilfläche 1 (vgl. Kap. 6.4):** Untersuchungsbedarf gegeben
		X		Teilflächen 2 und 4: kein Potenzial
X				**Teilflächen 3 (vgl. Kap. 6.4):** Untersuchungsbedarf auf Vollzugsebene (bei späteren baulichen Veränderungen)
(X)				**Teilfläche 5 (vgl. Kap. 6.4):** Sofern der Bebauungsplan Eingriffe in den Bestand ermöglicht, besteht Untersuchungsbedarf; wenn mit dem Bebauungsplan der Bestand gesichert wird, kann auf vertiefende Untersuchungen verzichtet werden

Amphibien				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**
	Alpensalamander *Salamandra atra*	X		
	Europäischer Laubfrosch *Hyla arborea*	X		
	Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans*	X		
	Gelbbauchunke ***Bombina variegata***	X		Teilflächen 2, 3, 4 und 5: kein Potenzial
X				**Teilfläche 1 (vgl. Kap. 6.5):** Untersuchungsbedarf gegeben
	Kammmolch *Triturus cristatus*	X		
	Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*	X		
	Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*	X		
	Kreuzkröte *Bufo calamita*	X		
	Moorfrosch *Rana arvalis*	X		
	Springfrosch *Rana dalmatina*	X		
	Wechselkröte ***Bufo viridis***	X		Teilflächen 2, 3, 4 und 5: kein Potenzial
X				**Teilfläche 1 (vgl. Kap. 6.5):** Untersuchungsbedarf gegeben
Schmetterlinge				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**
	Apollofalter *Parnassius apollo*	X		
	Blauschillernder Feuerfalter *Lycaena helle*	X		
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ***Maculinea nausithous*** **Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling** ***Maculinea teleius***	X		Teilflächen 1, 2, 3 und 4: kein Potenzial
(X)				**Teilfläche 5 (vgl. Kap. 6.6):** Im Rahmen der weiteren vertiefenden Untersuchungen ist die Teilfläche 5 auf ein Vorkommen des Wiesenknopfs zu kontrollieren, sofern dort Eingriffe ermöglicht werden. Sollten entsprechende Bestände auftreten, ist eine vertiefende Untersuchung der genannten Arten erforderlich; ein Vorkommen wird aufgrund der Verbreitungssituation für unwahrscheinlich gehalten
	Eschen-Scheckenfalter *Euphydryas maturna*	X		
	Gelbringfalter *Lopinga achine*	X		

	Großer Feuerfalter ***Lycaena dispar***	X		Teilflächen 1, 2, 3 und 4: kein Potenzial
(X)				**Teilfläche 5 (vgl. Kap. 6.6):** Im Rahmen der weiteren vertiefenden Untersuchungen ist die Teilfläche 5 auf ein Vorkommen von Nahrungspflanzen zu kontrollieren, sofern dort Eingriffe ermöglicht werden. Sollten entsprechende Bestände auftreten, ist eine vertiefende Untersuchung der genannten Art erforderlich
	Haarstrangwurzeleule *Gortyna borelii lunata*	X		
	Nachtkerzenschwärmer ***Proserpinus proserpina***	X		Teilflächen 2, 3, 4 und 5: kein Potenzial
X				**Teilfläche 1 (vgl. Kap. 6.6):** Zum Zeitpunkt der Habitatpotenzialanalyse wurden keine Bestände von Nachtkerzen oder anderen Nahrungspflanzen festgestellt. Im Rahmen der weiteren vertiefenden Untersuchungen ist Teilfläche 1 weiterhin auf ein Vorkommen von Nahrungspflanzen zu kontrollieren. Sollten entsprechende Bestände auftreten müssen diese auf ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kontrolliert werden.
	Quendel-Ameisenbläuling *Maculinea arion*	X		
	Schwarzer Apollofalter *Parnassius mnemosyne*	X		
	Wald-Wiesenvögelchen *Coenonympha hero*	X		
Käfer				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**
	Alpenbock *Rosalia alpina*	X		
	Eremit, Juchtenkäfer ***Osmoderma eremita***	X		Teilflächen 1, 2, 3 und 4: kein Potenzial
(X)				**Teilfläche 5 (vgl. Kap. 6.7):** Sofern der Bebauungsplan Eingriffe in den Bestand ermöglicht, besteht Untersuchungsbedarf; wenn mit dem Bebauungsplan der Bestand gesichert wird, kann auf vertiefende Untersuchungen verzichtet werden
	Heldbock *Cerambyx cerdo*	X		
	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *Graphoderus bilineatus*	X		
	Vierzähniger Mistkäfer *Bolbelasmus unicornis*	X		

Libellen				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**
	Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*	X		
	Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*	X		
	Grüne Flussjungfer *Ophiogomphus cecilia*	X		
	Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*	X		
	Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*	X		
Weichtiere				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**
	Bachmuschel *Unio crassus*	X		
	Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*	X		
Pflanzen				
P	**Art bzw. Artengruppe**	**A/H**	**B**	**Bemerkung**
	Biegsames Nixenkraut *Najas flexilis*	X		
	Bodensee-Vergissmeinnicht *Myosotix rehsteineri*	X		
	Dicke Trespe *Bromus grossus*	X		
	Frauenschuh *Cypripedium calceolus*	X		
	Kleefarn *Marsilea quadrifolia*	X		
	Kriechender Sellerie *Apium repens*	X		
	Liegendes Büchsenkraut *Lindernia procumbens*	X		
	Prächtiger Dünenfarn *Trichomanes speciosum*	X		
	Sand-Silberscharte *Jurinea cyanoides*	X		
	Sommer-Schraubenstendel *Spiranthes aestivalis*	X		
	Sumpf-Glanzkraut *Liparis loeselii*	X		
	Sumpf-Siegwurz *Gladiolus palustris*	X		

Abschichtungskriterien

P: **X** = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**

(X) = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum möglich; Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Durchführung von Maßnahmen = prüfrelevant

A/H: **X** = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en) (A) oder: innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt (H)

B: **X** = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz (möglichem) Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z.B. keine Habitat-Betroffenheit, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)

6 Relevante Arten(gruppen)

Im Folgenden ist jeweils der Untersuchungsbedarf in Abhängigkeit von der weiteren Planung dargestellt. Sofern unter den einzelnen Arten(gruppen) Teilflächen nicht genannt werden, besteht kein Untersuchungsbedarf.

6.1 Vögel

Die Gehölzbestände, Grünflächen und Gebäude des Plangebiets bieten Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter (z.B. Amsel, Buchfink, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel), Höhlenbrüter (z.B. Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber, Meisen, Star), Unterholzbrüter (z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp) und Gebäudebrüter (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz, möglicherweise auch Mehlschwalbe und Mauersegler). Die Uferbereiche Lauter bieten Potenzial für in Wassernähe brütende Arten wie z.B. Gebirgsstelze oder Wasseramsel.

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

→ ***Teilfläche 1: Südliche Gewerbefläche (ehemalige Fabrikgebäude)***

Für die Artengruppe der Vögel ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens in Teilfläche 1 eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, wobei insbesondere die verbliebenen Bestandsgebäude und die Gehölzbestände untersuchungsrelevant sind. Hierfür ist eine Revierkartierung im Plangebiet und angrenzenden Kontaktlebensraum nach anerkanntem Methodenstandard (z. B. Südbeck et al. 2005) durchzuführen.

→ ***Teilfläche 2: Nördliche Gewerbefläche (großflächiger Einzelhandel)***
→ ***Teilfläche 3: Wohnbebauung und Talwiese zwischen Lauter und Kirchheimer Straße***

In diesen Teilbereichen ist infolge der Bebauungsplanänderung nicht mit baulichen Änderungen in absehbarer Zeit zu rechnen.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung und der Lage des Plangebiets im räumlichen Kontext kann das zu erwartende Artenspektrum durch eine Habitatpotenzialanalyse abgeleitet und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial beurteilt werden. In den beiden Teilflächen ist aufgrund des vorgefundenen Habitatpotenzials überwiegend mit einem Vorkommen von ubiquitären, nicht gefährdeten und hinsichtlich Störungen toleranten Arten zu rechnen. Nach BNatSchG streng geschützte Arten oder Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden, sind aufgrund der unzureichenden Habitateignung der Teilbereiche nicht zu erwarten.

Da nicht absehbar ist, wann und in welchem Umfang konkrete Baumaßnahmen durchgeführt werden, kann durch die vorliegende tierökologische Untersuchung keine abschließende artenschutzrechtliche Prognose für den konkreten Einzelfall getroffen werden. Es ist daher erforderlich, entsprechende Untersuchungen auf der Vollzugsebene, sobald konkrete Bauvorhaben vorliegen, durchzuführen. In der Regel kann eine mögliche Betroffenheit im Rahmen einer Begehung der betroffenen Gebäude (inkl. Inspektion von Innenräumen mit Habitatpotenzial, z.B. Dachböden) abgeklärt werden.

Als Ergebnis dieser Untersuchungen können dann ggf. als Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitenbeschränkungen festgelegt werden. Das Eintreten des **Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** lässt sich beispielsweise vermeiden, indem Sanierungsarbeiten an den Außenfassaden bzw. Dachstühlen oder der Abriss von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sowie die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.

Für die im Plangebiet und direkt angrenzendem Kontaktlebensraum potenziell vorkommenden Vogelarten sind durch einzelne Bauvorhaben zeitlich befristete Störungen zu erwarten (z.B. akustische und optische Störungen während der Bauphase), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Für häufige Arten, die regelmäßig auch Siedlungsbereiche als Brutlebensraum nutzen, ist jedoch von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (TRAUTNER & JOOSS 2008). In ihrer Dimension sind die prognostizierten vorhabensbedingten Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern. Es ist davon auszugehen, dass eine Erfüllung des **Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** nicht zu erwarten ist.

Durch Sanierungsarbeiten an den Außenfassaden bzw. Dachstühlen sowie durch den Abriss von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen im Rahmen von An- und Umbaumaßnahmen können jeweils einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten von überwiegend häufigen und nicht gefährdeten Gebäudebrütern beansprucht werden. Zur Kompensation eines möglicherweise eintretenden Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ggf. das Anbringen von Nisthilfen erforderlich werden, um eine Erfüllung des **Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** zu vermeiden. Dasselbe gilt bei der Rodung von Bäumen mit Höhlenpotenzial. Durch die Beseitigung von Gehölzen

(Hecken, Sträucher, Laubbäume, Koniferen) können zudem Fortpflanzungsstätten ubiquitärer Gehölzfreibrüter betroffen sein. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

→ ***Teilfläche 4: Lauter mit uferbegleitenden Gehölzbeständen***
→ ***Teilfläche 5: Talhang mit Streuobstwiesen***

Für die Artengruppe der Vögel ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens für die Teilflächen 4 und 5 eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, sofern mit dem Bebauungsplan die Voraussetzungen für Eingriffe in diese Teilflächen geschaffen werden. Hierfür ist eine Revierkartierung im Plangebiet und angrenzenden Kontaktlebensraum nach anerkanntem Methodenstandard (z. B. Südbeck et al. 2005) durchzuführen.

Wenn mit den Festsetzungen dagegen der Bestand (Lauter mit Ufergehölzen sowie Feldhecke und Streuobstwiesen) gesichert wird, kann auf vertiefende Untersuchungen verzichtet werden.

6.2 Haselmaus

→ ***Teilfläche 4: Lauter mit uferbegleitenden Gehölzbeständen***
→ ***Teilfläche 5: Talhang mit Streuobstwiesen***

Die Feldhecke in Teilfläche 5 sowie die uferbegleitenden Gehölzbestände der Lauter in Teilfläche 4 weisen eine gut ausgeprägte Strauchschicht auf und bieten ein günstiges Nahrungsangebot sowie Nistmöglichkeiten und damit geeignete Lebensraumstrukturen für ein Vorkommen der Haselmaus. Die Vernetzung des Plangebietes mit Lebensräumen in der Umgebung ist nicht ideal, aber mit Einschränkungen gegeben, so dass eine Zu- und Abwanderung prinzipiell möglich ist. Die Haselmaus ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus national streng geschützt und somit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist für die Teilflächen 4 und 5 eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, sofern mit dem Bebauungsplan die Voraussetzungen für Eingriffe in die potenziellen Lebensraumstrukturen geschaffen werden.

Wenn mit den Festsetzungen dagegen der Bestand (Lauter mit Ufergehölzen sowie Feldhecke) gesichert wird, kann auf vertiefende Untersuchungen verzichtet werden.

6.3 Fledermäuse

Die Gehölzbestände und Gebäude bieten Quartierpotenzial für Fledermäuse. Baumhöhlen, Rindenspalten und Gebäudequartiere können als Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten), Einzelquartiere sowie als Paarungsquartiere genutzt werden. Das Gebiet wird zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit von mehreren Arten als Jagdlebensraum (Nahrungshabitat) genutzt.

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus national streng geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

→ ***Teilfläche 1: Südliche Gewerbefläche (ehemalige Fabrikgebäude)***

Für die Artengruppe der Fledermäuse ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens in Teilfläche 1 eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, wobei insbesondere die verbliebenen Bestandsgebäude und die Gehölzbestände untersuchungsrelevant sind. Das Abbruchgelände selbst bietet keine geeigneten Strukturen.

→ ***Teilfläche 2: Nördliche Gewerbefläche (großflächiger Einzelhandel)***
→ ***Teilfläche 3: Wohnbebauung und Talwiese zwischen Lauter und Kirchheimer Straße***

In diesen Teilbereichen ist infolge der Bebauungsplanänderung nicht mit baulichen Änderungen in absehbarer Zeit zu rechnen.

In Abhängigkeit der Nutzung von Gebäuden als Fortpflanzungsstätte und der jeweiligen Fledermausart kann das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für die einzelnen Gebäude des Plangebiets von gering bis hoch variieren.

Da nicht absehbar ist, wann und in welchem Umfang konkrete Baumaßnahmen durchgeführt werden, kann durch die vorliegende tierökologische Untersuchung keine abschließende artenschutzrechtliche Prognose für den konkreten Einzelfall getroffen werden. Eine Quartiersuche ist bei Fledermäusen angesichts der Vielfalt der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Es ist daher erforderlich, entsprechende Untersuchungen auf der Vollzugsebene dann durchzuführen, wenn konkrete Bauvorhaben vorliegen. In der Regel kann eine mögliche Betroffenheit im Rahmen einer Begehung (inkl. Inspektion von Innenräumen mit Habitatpotenzial, z.B. Dachböden und Keller) abgeklärt werden.

Als Ergebnis dieser Untersuchungen können dann ggf. als Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitenbeschränkungen festgelegt werden. Das Eintreten des **Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** lässt sich bspw. vermeiden, indem Sanierungsarbeiten an den Außenfassaden bzw. Dachstühlen oder der Abriss von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sowie Gehölzrodungen in den Herbst- und Wintermonaten (Zeitraum November bis Ende Februar) durchgeführt werden.

Für die im Plangebiet und direkt angrenzendem Kontaktlebensraum potenziell vorkommenden Fledermausarten sind durch einzelne Bauvorhaben zeitlich befristete Störungen zu erwarten (z.B. akustische Störungen während der Bauphase), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nur dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Für häufige, siedlungsbewohnende Fledermausarten, wie bspw. die Zwergfledermaus, sind die prognostizierten vorhabensbedingten Störungen einzelner Bauvorhaben in der Regel nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Population zu verschlechtern. Es ist davon auszugehen, dass eine Erfüllung des **Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** nicht zu erwarten ist.

Durch Sanierungsarbeiten an den Außenfassaden bzw. Dachstühlen oder durch den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen im Rahmen von An- und Umbaumaßnahmen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudefledermäusen beansprucht werden. Zur Kompensation eines möglicherweise eintretenden Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ggf. das Anbringen künstlicher Quartiere oder die Schaffung von neuen Quartieren im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich werden, um eine Erfüllung der **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** zu vermeiden. Dasselbe gilt bei der Rodung von Bäumen mit Höhlenpotenzial.

→ ***Teilfläche 4: Lauter mit uferbegleitenden Gehölzbeständen***
→ ***Teilfläche 5: Talhang mit Streuobstwiesen***

Für die Artengruppe der Fledermäuse ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens für die Teilflächen 4 und 5 eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, sofern mit dem Bebauungsplan die Voraussetzungen für Eingriffe in diese Teilflächen geschaffen werden.

Wenn mit den Festsetzungen dagegen der Bestand (Lauter mit Ufergehölzen sowie Feldhecke und Streuobstwiesen) gesichert wird, kann auf vertiefende Untersuchungen verzichtet werden.

6.4 Reptilien

→ ***Teilfläche 1: Südliche Gewerbefläche (ehemalige Fabrikgebäude)***

Teilfläche 1 bietet in Böschungen, Randstrukturen und Ruderalflächen grundsätzlich ein, wenn auch geringes Habitatpotenzial für ein Vorkommen der Zauneidechse. Das Gebiet ist zudem für eine mögliche Besiedlung ausreichend gut mit angrenzenden potenziellen Lebensräumen vernetzt Für die Zauneidechse ist daher in Teilfläche 1 eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

→ ***Teilfläche 3: Wohnbebauung und Talwiese zwischen Lauter und Kirchheimer Straße***

In diesem Teilbereich ist infolge der Bebauungsplanänderung nicht mit baulichen Änderungen in absehbarer Zeit zu rechnen.

Die Gärten und Grünflächen dieses Teilbereichs bieten teilweise ein, wenn auch geringes, Habitatpotenzial für ein Vorkommen der Zauneidechse.

Da nicht absehbar ist, wann und in welchem Umfang konkrete Baumaßnahmen durchgeführt werden, kann durch die vorliegende tierökologische Untersuchung keine abschließende artenschutzrechtliche Prognose für den konkreten Einzelfall getroffen werden. Es ist daher erforderlich, bei einer Bebauung von Freiflächen mit entsprechenden Habitatstrukturen eine Kontrolle auf ein tatsächliches Vorkommen von Zauneidechsen durchzuführen. Für die konkrete Vorgehensweise wird vorgeschlagen, in den o.g. Bereichen des Bebauungsplangebietes im Falle der Inanspruchnahme von Freiflächen (also nicht bei reinen Umbaumaßnahmen bestehender Gebäude) zu prüfen, ob in diesen potenzielle Habitatflächen betroffen sein können. Nur wenn das der Fall ist, sind die Struk-

turen auf ein tatsächliches Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren (in der Regel sind hierzu 5-6 Begehungen im Zeitraum April-September erforderlich).

Ergeben diese Untersuchungen ein Vorkommen von Zauneidechsen, können als Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Bauzeitenbeschränkungen, die Anlage von Ersatzhabitaten sowie eine Umsiedlung der vorhandenen Tiere festgelegt werden, um ein Eintreten der **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG** zu vermeiden.

Eine Erfüllung des **Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** ist bezüglich der Zauneidechse in der Regel nicht zu erwarten.

→ ***Teilfläche 5: Talhang mit Streuobstwiesen***

Für Reptilien ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens für die Teilfläche 5 eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, sofern mit dem Bebauungsplan die Voraussetzungen für Eingriffe in diese Teilfläche geschaffen werden.

Wenn mit den Festsetzungen dagegen der Bestand (Feldhecke und Streuobstwiesen) gesichert wird, kann auf vertiefende Untersuchungen verzichtet werden.

6.5 Amphibien (Wechselkröte, Gelbbauchunke)

→ ***Teilfläche 1: Südliche Gewerbefläche (ehemalige Fabrikgebäude)***

Die Wechselkröte besiedelt u.a. vegetationsarme Ruderalflächen, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben und Industriebrachen, ist aber auch in Hausgärten anzutreffen. Als Laichgewässer nutzt sie sonnenexponierte, vegetationsarme Stillgewässer mit flachen Ufern und besiedelt diese als Pionierart spontan. Die Gelbbauchunke nutzt unter anderem Sekundärlebensräume wie Kiesgruben und Steinbrüche, wobei als Laichgewässer z.B. Wagenspuren, Pfützen und Tümpel dienen. Im Bereich des Abbruchgeländes bilden sich temporäre Wasseransammlungen, die potenzielle Laichmöglichkeiten für die Wechselkröte und die Gelbbauchunke bieten. Eine Einwanderung der genannten Arten kann in Teilfläche 1 somit nicht ausgeschlossen werden. Eine Kontrolle auf Laichmöglichkeiten und Laichvorkommen ist daher erforderlich.

6.6 Schmetterlinge

→ ***Teilfläche 1: Südliche Gewerbefläche (ehemalige Fabrikgebäude)***

Die entstehenden Ruderalflächen in Teilfläche 1 bieten in Abhängigkeit des Vorkommens geeigneter Nahrungspflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerze), Habitatpotenzial für den Nachtkerzenschwärmer. Die Teilfläche ist daher auf entsprechende Pflanzenbestände zu kontrollieren. Ggf. ist anschließend eine vertiefende Untersuchung zum Vorkommen des Großen Feuerfalters im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

→ ***Teilfläche 5: Talhang mit Streuobstwiesen***

Sofern mit dem Bebauungsplan die Voraussetzungen für Eingriffe in diese Teilfläche geschaffen werden, sind die Wiesen im Frühjahr/Frühsommer auf ein Vorkommen von Nahrungspflanzen für den Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Wiesenknopf) sowie für den Großen Feuerfalter (verschiedene Ampferarten) zu kontrollieren. Bein entsprechenden Vorkommen ist anschließend eine vertiefende Untersuchung zum tatsächlichen Vorkommen der genannten Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Wenn mit den Festsetzungen dagegen der Bestand (Streuobstwiesen) gesichert wird, kann auf vertiefende Untersuchungen verzichtet werden.

6.7 Totholzkäfer

→ ***Teilfläche 5: Talhang mit Streuobstwiesen***

Sofern mit dem Bebauungsplan die Voraussetzungen für Eingriffe in diese Teilfläche geschaffen werden und damit ältere Bestandsbäume mit Totholz und Baumhöhlen gefällt werden könnten, sind diese zuvor im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf eine Besiedlung durch totholzbewohnende Käfer zu untersuchen.

Wenn mit den Festsetzungen dagegen der Bestand (Streuobstbäume) gesichert wird, kann auf vertiefende Untersuchungen verzichtet werden.

6.8 Berücksichtigung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bei Eingriffen in die Lauter (Teilfläche 4)

In der Lauter ist grundsätzlich ein Vorkommen von ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Arten wie z.B. Groppe / Mühlkoppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) oder Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) möglich. Sollte mit dem Bebauungsplan ein Eingriff in Teilfläche 4 bzw. in die Lauter ermöglicht werden, ist der Bachabschnitt auf ein Vorkommen der genannten Arten zu untersuchen. Sollte ein Vorkommen festgestellt werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten eines Umweltschadens zu vermeiden.

7 Generell erforderliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sind bei allen Bauvorhaben zu beachten, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vornherein zu vermeiden:

Vogelfreundliche Verglasung

Verglasungen von Gebäuden müssen so ausgeführt werden, dass die Glasscheiben für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Vögel kollidieren insbesondere dann mit Glasscheiben, wenn sie durch diese hindurchsehen und die Landschaft oder den Himmel dahinter wahrnehmen können oder wenn diese stark spiegeln. Durchsicht besteht z.B. bei Eckverglasungen, Wind- und Lärmschutzverglasungen zwischen Gebäuden, Balkonverglasungen oder transparenten Verbindungsgängen. Bei Spiegelungen wird die Umgebung z.B. durch Scheibentyp oder Beleuchtung reflektiert. Handelt es sich bei der Spiegelung um einen für Vögel attraktiven Lebensraum, versuchen sie, das Spiegelbild anzufliegen und kollidieren mit der Scheibe. Die Gefahr ist jeweils umso grösser, je großflächiger die Glasfront ist und je mehr attraktive Lebensräume (v.a. Gehölze) in der unmittelbaren Umgebung sind.

Mit Kollisionen ist fast überall und an jedem Gebäudetyp zu rechnen. Grundsätzlich lässt sich keine Größe von Glasscheiben oder sonstigen transparenten oder spiegelnden Flächen ableiten, ab der eine Gefährdung vorliegt. Es ist jedoch plausibel, dass die Gefährdung durch Vogelschlag mit der Flächengröße zunimmt.

Bereits bei der Gestaltung von Gebäuden können Vogelfallen von vornherein vermieden werden, indem z.B. auf durchsichtige Eckbereiche verzichtet wird. Auch Sonnenschutzsysteme an der Außenwand (z.B. Lamellen) bieten als Nebeneffekt einen guten Kollisionsschutz. Stark geneigte Glasflächen oder Dachflächen aus Glas sind in der Regel ebenfalls vogelfreundlich. Um Kollisionen effektiv zu vermeiden, müssen transparente Flächen für Vögel sichtbar gemacht werden. Die häufig verwendeten Greifvogelsilhouetten bieten keinen wirksamen Schutz. Bewährt hat sich dagegen die Verwendung von halbtransparentem Material oder von Scheiben, die mit flächigen Markierungen versehen sind. Hier gibt es mittlerweile viele verschiedene Muster und Lösungen (z.B. Punkt- oder Streifenraster in unterschiedlichen Formen) und auch der individuellen Gestaltung sind wenig Grenzen gesetzt. Für einen wirksamen Vogelschutz dürfen die Zwischenräume eine bestimmte Größe nicht überschreiten, um nicht von Vögeln angeflogen zu werden. Um Spiegelungen zu vermeiden, kann außenreflexionsarmes Glas eingesetzt werden, das jedoch wiederum eine gute Durchsicht aufweist. Wenn durch diese nur das Gebäudeinnere wahrnehmbar ist und keine Landschaftsausschnitte, ist das für Vögel in der Regel unproblematisch.

Weitere Details können folgender Veröffentlichung entnommen werden: Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg 2012): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“.

Maßnahmen zum Schutz nachtaktiver Tiere

Bei der Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden. Generell haben vor allem LED-Leuchten eine vergleichsweise geringe Lockwirkung auf Insekten. Empfohlen werden warmweiße LEDs. Die Außenbeleuchtungen sind auch im Hinblick auf Fledermäuse so zu konstruieren, dass der Lichtstrahl überwiegend von oben nach unten geführt und nur die zu beleuchtende Fläche angestrahlt wird. Horizontal oder diffus und ungerichtet strahlende Lampen dürfen nicht verwendet werden. Generell müssen geschlossene Leuchten verwendet werden. Insgesamt sind Beleuchtungsumfang und –intensität sowie die Länge der nächtlichen Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß zu beschränken (eine Möglichkeit ist hier auch der Einsatz von Bewegungsmeldern).

Vermeidung von Fallen für (Klein)tiere

Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass keine Tierfallen entstehen.

Licht- und Lüftungsschächte sind dazu abzudecken (z.B. mit feinmaschigem Gittergeflecht / Metallnetz mit Maschenweite max. 5 mm) oder deren Ränder zu überhöhen oder mit Sperrelementen zu sichern (Absatz mind. 15 cm). Alternativ können auch Steighilfen angebracht werden, die Tieren den Ausstieg ermöglichen (z.B. Amphibienleiter aus griffigem Holzbrett oder Lochblech, Böschungsmatten aus Kunststoff (dreidimensionales Wirrgelege), stufig abfallende Steine).

Entwässerungsschächte sind ebenfalls gegen einfallende Tiere zu sichern (z. B. durch Absenkung hoher Randsteine im Bereich der Schachtdeckel) oder mit Ausstiegshilfen auszustatten (z. B. Amphibien-Syphon, Amphibienleiter oder Böschungsmatten aus Kunststoff).

Weitere Fallen bestehen bei offenen Kellertreppen oder Teichen ohne natürlichen Uferübergang. Kellertreppen sind ebenfalls entsprechend zu überhöhen oder mit Ausstiegshilfen zu versehen (z. B. Amphibienleiter oder schmale gepflasterte Rampe am Treppenrand). Teiche sind zu überhöhen, mit einem naturnahen Ufer zu gestalten oder mit einer Ausstiegshilfe zu versehen.

7.2 Maßnahmenempfehlung

Empfehlung zum Anbringen von Nistkästen und Fledermausquartieren

Um das Angebot an Nistplätzen und Fledermausquartieren generell zu erhöhen, wird empfohlen, an den Gebäuden und geeigneten Bäumen Fledermausquartiere (auch z.B. als Fassadenbausteine integriert in den Bau) sowie Nistkästen für unterschiedliche Höhlen- und Nischenbrüter anzubringen (z.B. Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Meisen, Kleiber, Star, etc.). An der Lauter könnten beispielsweise unter den Brücken Nistkästen für die Wasseramsel angebracht werden.

8 Fazit

Da das Gebiet hinsichtlich der Habitatpotenziale, die bei der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung im Fokus stehen, sehr heterogen ist, wurde es in 5 Teilflächen unterteilt.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet grundsätzlich Habitatpotenzial für Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Wechselkröte, verschiedene Schmetterlingsarten sowie Totholzkäfer besteht. Die mögliche Betroffenheit und der Untersuchungsbedarf variieren in den einzelnen Teilgebieten jedoch stark und hängen insbesondere auch von den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans und damit dem weiteren Planungsfortschritt ab.

In **Teilfläche 1** (südliche Gewerbefläche) besteht Habitatpotenzial für **Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse, Wechselkröte, Gelbbauchunke** sowie in Abhängigkeit des Aufwachsens von Nah-

rungspflanzen den **Nachtkerzenschwärmer**. Hier sind vertiefende Untersuchungen der genannten Arten(gruppen) im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erforderlich, da in diesem Teilgebiet eine Neubebauung und weitere Umgestaltung erfolgen wird.

In den **Teilflächen 2 und 3** (nördliche Gewerbefläche sowie Bereich zwischen Lauter und Kirchheimer Straße) ist nicht davon auszugehen, dass das Bebauungsplanverfahren in absehbarer Zeit konkrete bauliche Veränderungen zur Folge hat. Die vorliegende Habitatpotenzialanalyse kann hier eine artenschutzrechtliche Prüfung für zukünftig geplante Bauvorhaben für die Artengruppen der **Vögel und Fledermäuse sowie in Teilfläche 3 für Zauneidechsen** im Einzelfall nicht ersetzen. Es ist daher erforderlich, entsprechende Untersuchungen auf der Vollzugsebene, sobald konkrete Bauvorhaben vorliegen, durchzuführen. In der Regel kann eine mögliche Betroffenheit dieser Arten im Rahmen einer einmaligen Überprüfung der Gebäude (inkl. Inspektion von Innenräumen mit Habitatpotenzial, z.B. Dachböden und Keller) abgeklärt werden. Als Ergebnis dieser Untersuchungen können dann ggf. als Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitenregelungen erforderlich sein. Zur Kompensation eines möglicherweise eintretenden Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ggf. das Anbringen von künstlichen Nisthilfen bzw. Fledermausquartieren erforderlich werden.

Bei den **Teilflächen 4 und 5** (Lauter mit Ufergehölzen sowie westlicher Talhang mit Streuobstwiesen und Feldhecke) hängt der Untersuchungsbedarf von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab. Sehen diese eine Sicherung des jeweiligen Bestandes vor, so dass Eingriffe sowohl in die Streuobstwiesen und die Feldhecke im Westen, als auch in die Lauter einschließlich der uferbegleitenden Gehölzbestände ausgeschlossen werden können, sind keine vertiefenden Untersuchungen erforderlich. Werden mit den Festsetzungen jedoch die Voraussetzungen für Eingriffe in den Bestand geschaffen, besteht Untersuchungsbedarf für **Vögel**, **Fledermäuse** und die **Haselmaus** (jeweils in den Teilflächen 4 und 5) sowie für **Reptilien**, **Schmetterlinge** und **Totholzkäfer** (in Teilfläche 5).

Bei Eingriffen in die Lauter ist zudem ein mögliches Vorkommen von ausschließlich in **Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Arten** zu prüfen, um das Eintreten eines Umweltschadens auszuschließen.

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist ein **Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen** einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist auf eine **vogelfreundliche Verglasung**, eine **insektenfreundliche Beleuchtung** sowie die **Vermeidung von Kleintierfallen** zu achten. Darüber hinaus wird das Anbringen von **Nisthilfen** und **Fledermausquartieren** empfohlen.

9 Literaturverzeichnis

ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Bd. 74.

BIHARI, Z. (2004): The roost preference of *Nyctalus noctula* (Chiroptera, Vespertilionidae) in summer and the ecological background of their urbanization. Mammalia 68: 329-336.

BIHARI, Z., BAKOS, J. (2001): Roost selection of *Nyctalus noctula* (Chiroptera, Vespertilionidae) in urban habitat. Proc. VIIIth European Bat Research Symp. 2, 29-39.

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H., PRETSCHER, P. (Bearb.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.

BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1).

BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.

EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.

ENTWISTLE, A. C., RACEY, P. A., SPEAKMAN, J. R. (1997): Roost selection by the brown long-eared bat *Plecotus auritus*. J. Appl. Ecol. 34: 399-408.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, Feb 2007, 88 S.

GÜNTHER, A.; NIGMANN, U.; ACHTZIGER, R.; GRUTTKE, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.

HÖLZINGER, J. ET AL. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HUNGER, H. & SCHIEL, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.

KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Bd. 73.

LAUSEN, C. L., BARCLAY, R. M. R. (2006): Benefits of living in a building: big brown bats (*Eptesicus fuscus*) in rocks versus buildings. J. Mammalogy 87: 362-370.

LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 202 S.

LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2007): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/

LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Arten der FFH-Richtlinie (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/)

MARNELL, F., PRESETNIK, P. (2010): Schutz oberirdischer Quartiere für Fledermäuse. EUROBATS Publication Series No. 4 (deutsche Version). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 59 S.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, M., LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (Hrsg.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen.

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 2013.

PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeld, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.

STEFFENS, R., ZÖPHEL, U. & BROCKMANN, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. ISBN: 3-00-016143-0

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung – Naturschutz in Recht und Praxis online (2008) Heft 1: S. 2–20.

TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

Gesetze in der jeweils gültigen Fassung: Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)